



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 15. Juni 2020

An die
Schulleitungen der öffentlichen Schulen

Aktenzeichen 13-
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich

Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter



Corona-Pandemie
Entbindung der Lehrkräfte von der Präsenzpflcht an der Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben von Frau Kultusministerin Dr. Eisenmann vom 20.04.2020 wurden - gestützt auf die damalige Erkenntnislage - zum Schutz der Risikogruppen unter den Lehrkräften besondere Regelungen getroffen.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat zwischenzeitlich seine Informationen zu den Risikogruppen an die wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst. Danach kann der SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) lediglich als Orientierung dienen und nur einen Überblick zu größeren Erkrankungsgruppen bzw. Risikofaktoren geben. Das RKI führt hierzu aus: "Die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risikoeinschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risi-

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

kogruppe nicht (mehr) möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risikobewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung."

Auf Grundlage dieser aktuellen Bewertungen des RKI gelten ab 29. Juni 2020 bis auf Weiteres folgende Regelungen:

- Lehrkräfte/Schulleitungen sind im Dienst, müssen also grundsätzlich vor Ort in der Schule tätig werden. Lehrkräfte/Schulleitungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dürfen nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte/Schulleitungen Tätigkeiten an der Schule (z. B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen) wahr.
- Das erhöhte Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf ist durch den behandelnden Arzt (Hausarzt, Facharzt) oder einen Arbeitsmediziner (Betriebsarzt) zu bescheinigen. Die Bescheinigung von Lehrkräften ist der Schulleitung, die Bescheinigung von Schulleitungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss sich lediglich ergeben, dass für die Lehrkraft/Schulleitung im Falle einer Infektion ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf besteht. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich.

Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens für 3 Monate gilt, erforderlich. Bis zur Vorlage einer Bescheinigung sind Lehrkräfte zum Präsenzunterricht verpflichtet. Die Regelungen zur Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit bleiben hiervon unberührt.

- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht oder der Notbetreuung eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach. Diese können sie erfüllen zum Beispiel mit
 - der Übernahme von Fernlernunterricht,
 - der Unterstützung der Lehrkräfte im Präsenzunterricht (z. B. Vor- und Nachbereitung des Präsenzunterrichts oder Übernahme von Korrekturen),
 - der Erstellung von Unterrichtsmaterialien,
 - der Erreichbarkeit für Schülerinnen und Schüler,

- der Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten oder
 - der Planung des künftigen Unterrichts.
-
- Nach den Hinweisen der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien (Stand 23.04.2020) dürfen Schwangere weiterhin nicht im Unterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen eingesetzt werden. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, werden wir Sie hierüber unverzüglich informieren. Im Übrigen ist eine Präsenz an der Schule (z. B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) möglich, es sei denn, der Schulleitung bzw. vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorgelegt, das dies ebenfalls ausschließt.
 - Eine Entbindung von der Präsenzpflcht von Lehrkräften, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben, ist generell nicht mehr vorgesehen. Sowohl das Infektionsgeschehen als auch die Einschätzung der medizinischen Experten haben sich seit Ende April so verändert, dass es nun grundsätzlich der privaten Lebensführung der Landesbediensteten obliegt, ausreichend Schutz für besonders gefährdete Dritte zu gewährleisten. Dies gilt neben Lehrkräften bzw. Schulleitungen auch für alle anderen Gruppen von Landesbediensteten, die in ihrem Arbeitsumfeld gleichermaßen menschliche Kontakte haben.
 - Das bisherige Formblatt Risikogruppen ist nicht mehr zu verwenden. Den Schulen vorliegende ausgefüllte Formblätter sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vernichten.

Ich bitte Sie, die Neuregelungen im Kollegium bekannt zu geben und entsprechend zu verfahren. Für Ihren unermüdlichen Einsatz bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Föll
Ministerialdirektor